



## **JUGENDORDNUNG**

### **der FREIEN SCHWIMMER DÜSSELDORF 1910 e.V.**

1. Rechtsgrundlage der Jugendordnung sind die §§ 2, 10, 13.6 und 14 der Satzung der Freien Schwimmer Düsseldorf 1910 e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt.
2. Alle Jugendlichen des Vereines bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sind Mitglieder der Jugendabteilung des Vereines und werden von der Jugendwartin / dem Jugendwart sowie durch die Mitglieder des Jugendausschusses im Verein vertreten.
3. Über den Verein sind die Jugendmitglieder in den zuständigen Verbänden gemeldet.
4. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien und wirksamen Beschlüsse des Vorstandes und der Fachabteilungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel selbständig.  
  
Die Jugendabteilung führt jedoch keine eigene Kasse. Die Mittel werden vom Kassenwart und der Mitarbeiterin der Geschäftsstelle verwaltet und im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.
5. Die Betreuung und Ausbildung der Jugendmitglieder dient in erster Linie der Ausübung des im Verein angebotenen Sportes. Darüber hinaus versieht der Verein eine jugendpflegerische Tätigkeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
6. Organe der Jugendabteilung sind:
  - a. der Jugendtag
  - b. der Jugendausschuss.
7. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
  - a. die Jugendwartin / der Jugendwart
  - b. die stellvertretende Jugendwartin / der stellvertretende Jugendwart
  - c. zwei Jugendsprecher und nach Möglichkeit zwei stellvertretende Jugendsprecher
  - d. die Jugendwarte der einzelnen Sparten des Vereines, die von deren Jugend autonom gewählt wurden.
8. Der ordentliche Jugendtag wird einmal im Jahr, spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt, außerordentliche Jugendtage können nach Bedarf

einberufen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, soweit sie das 8. Lebensjahr vollendet haben.

9. Auf dem ordentlichen Jugendtag werden die unter 7 a-c aufgeführten Funktionen alle 2 Jahre gewählt.

Nachwahlen können jährlich durchgeführt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Mitglieder des Gesamtvorstandes können am Jugendtag teilnehmen.

Termin, Ort und Tagesordnung des Jugendtages beschließt der Jugendausschuss. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels einfachem Brief unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch die Jugendwartin / den Jugendwart, für den Fall ihrer / seiner Verhinderung durch die gewählte Stellvertretung.

Anträge können bis vier Wochen vor dem Jugendtag von allen Jugendmitgliedern eingereicht werden und müssen mit Begründung bei der Jugendwartin / dem Jugendwart vorliegen.

10. Die Jugendwartin / der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach außen und innen. Sie / er ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss deshalb am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Jugendwartin / des Jugendwartes wird der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines bekannt gegeben.

11. Die stellvertretende Jugendwartin / der stellvertretende Jugendwart ist Vertreter der Jugendwartin / des Jugendwartes im Verhinderungsfall.

12. Verantwortliche Leiter der Jugendabteilung sind die Jugendwartin / der Jugendwart und im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Den Anweisungen dieser Warte haben die Jugendmitglieder Folge zu leisten.

13. Der Jugendausschuss tritt je nach Bedarf mehrmals im Jahr zusammen und berät und leitet die Jugendabteilung. Er ist für die Einberufung zum Jugendtag verantwortlich und ist dem Jugendtag und dem Vorstand des Gesamtvereines für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

(Beschlossen durch den Jugendtag am 7. Mai 2006)